



Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herr Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.11.2022

Anton-Geisenhofer-Str. und Marianne-Plehn-Str.: Parken ausschliesslich für PKWs

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03939 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 28.04.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses vom 28.04.2022. Mit dem Antrag setzen Sie sich dafür ein überprüfen zu lassen, ob in der Anton-Geisenhofer-Straße und der Marianne-Plehn-Straße die Anordnung eines „Parkverbots für Fahrzeuge oberhalb von 3,5 Tonnen“ möglich ist. Falls ja, soll die Maßnahme auch auf die Messestadt und die Felicitas-Füss-Straße übertragen werden.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anton-Geisenhofer-Straße und die Marianne-Plehn-Straße sind sog. Anwohnerstraßen im südwestlichen Wohngebiet Trudering. Sie sind in eine Tempo 30-Zone eingebettet. Die Fahrbahnbreite in beiden Straßen beträgt jeweils ca. 5 Meter.

Im Bereich der genannten Straßen – und überall anders im Stadtgebiet auch – darf prinzipiell jeder sein Fahrzeug nach Maßgabe der Vorgaben des § 12 Abs. 3a und 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) parken.

Wortlaut des § 12 Abs. 3a

Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. *in reinen und allgemeinen Wohngebieten,*
2. *in Sondergebieten, die der Erholung dienen,*
3. *in Kurgebieten und*
4. *in Klinikgebieten*

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltstellen.

Wortlaut des § 12 Abs. 3b

Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Grundsätzlich sieht der Ordnungsgeber also vor, dass sämtliche Fahrzeuge – also eben auch die über 3,5 Tonnen – am ruhenden Verkehr teilnehmen. Dazu gehören dann bspw. auch Lkw, Wohnmobile und Wohnanhänger, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) abgestellt werden.

Das Mobilitätsreferat kann die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aber beschränken. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der derzeit in der Anton-Geisenhofer-Straße und Marianne-Plehn-Straße vorzufindenden Parksituation konnten bis keine – durch Großfahrzeuge verursachte – übergebührlig lang andauernde bzw. arg bedenkliche Verkehrs- oder Sichtbehinderungen festgestellt werden, die dazu führen könnten, durch Aufstellung von Schildern regulativ einzugreifen. Dies bestätigte auf aktuelle Nachfrage auch der zuständige Abschnitt Ost des Polizeipräsidiums München.

Das mehr oder minder willkürliche Aufstellen von Schildern allein deshalb, um damit unliebsame Fahrzeuge zu „vertreiben“ bzw. Straßen optisch aufzuwerten, wäre (ebenfalls) rechtswidrig.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2-2.1.1.1